

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Geschäftsführer
 Kreisschützenbund Arnsberg
 z. Hd. Herrn Heinrich Vogel
 Oberer Husenberg 2
 58802 Balve

Verwaltungsgebäude	Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg
Organisationseinheit	Straßenverkehrsamt
Sachbearbeiter/in	Norbert Schnöde
Telefondurchwahl	02931 94-4567
Telefax	02931 94-4222
E-mail	norbert.schnoede @hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	17
Aktenzeichen	47 / 36
Datum	18. April 2011

Merkblatt für die Umzüge im Hochsauerlandkreis

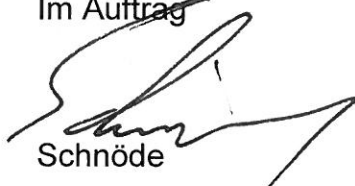
Sehr geehrter Herr Vogel,

die Straßenverkehrsbehörden im Hochsauerlandkreis haben gemeinsam ein Merkblatt entwickelt, das den Veranstaltern von Umzügen als Hilfestellung für das behördliche Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren dienen soll.

Die Umzüge der Schützenbruderschaften und Schützenvereine im Rahmen der Schützenfeste stellen den größten Anteil aller Umzüge im Kreisgebiet. Das Merkblatt wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens den einzelnen Schützenvereinen an die Hand gegeben.

Als Anlage übersende ich einige Exemplare für Sie und Ihren Vorstand zur Kenntnis.

Mit Schützengruß
 Im Auftrag



Schnöde

Merkblatt

Umzüge im Hochsauerlandkreis

Wer ist zuständige Genehmigungsbehörde?

Zuständige Genehmigungsbehörden sind die **Straßenverkehrsbehörden** der Städte und des Kreises für ihren Einzugsbereich.

Ansprechpartner für Sie:

Stadt Arnsberg

Martin Heckenbach, Tel.: 02932/201-1414
Martin Gross, Tel.: 02932/201-1483

Stadt Brilon

Marc Reermann, Tel.: 02961/794-217

Stadt Meschede

Jochen Woelke, Tel. 0291/205-204

Stadt Olsberg / Gemeinde Bestwig

Udo Dünnebacke, Tel.: 02962/982-204

Stadt Schmallenberg

Markus Risse, Tel.: 02972/980-239
Jürgen Strathausen, Tel.: 02972/980-131

Stadt Sundern

Hubertus Danne, Tel.: 02933/81-187

Hochsauerlandkreis (für die Städte Hallenberg, Medebach, Marsberg und Winterberg sowie die Gemeinde Eslohe)

Norbert Schnöde, Tel.: 02931/94-4567

Allgemeines

Schützenfest- und andere Umzüge, Prozessionen und Martinszüge sind im Sauerland Jahrhunderte alte Tradition und unverzichtbare Bestandteile unserer Brauchtumspflege.

Leider ist es in der jüngsten Vergangenheit in anderen Regionen zu tragischen Ereignissen gekommen, die Fragen zur Absicherung von Umzügen, der Haftung und der Verantwortung aufgeworfen haben. Die Städte und der Hochsauerlandkreis möchte den Vereinen, Kirchen und sonstigen Organisationen Unterstützung und damit eine gewisse Rechtssicherheit geben.

Dazu soll dieses **Merkblatt als Hilfestellung** dienen.

Wann besteht eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht?

Die Straßenverkehrsordnung legt fest, dass für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine **schriftliche Erlaubnis** von der Straßenverkehrsbehörde benötigt wird, sofern die öffentlichen Verkehrsflächen mehr als verkehrsüblich genutzt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Umzüge.

Wie läuft das Genehmigungsverfahren?

Im Genehmigungsverfahren wird in Zusammenarbeit mit der Polizei geprüft, ob und gfls. welche zusätzlichen verkehrssichernden Maßnahmen erforderlich sind. Daher sind geplante Umzüge mindestens **sechs Wochen vor der Veranstaltung** bei der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen.

Die Straßenverkehrsbehörde erteilt die Erlaubnis für ein oder mehrere Jahre. Bei mehrjährigen Erlaubnissen sind in der Folge lediglich die Daten der Umzüge mitzuteilen und die Veranstaltererklärung mit Versicherungsnachweis beizufügen. Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist eine **Erlaubnis gebührenpflichtig**.

Was ist bei der Absicherung eines Umzugs zu beachten?

Für die Durchführung von Umzügen sind häufig **verkehrssichernde Maßnahmen** erforderlich. Diese Maßnahmen (z.B. Beschilderung, Absperrung, Umleitung) werden gleichzeitig mit der Erlaubnis **angeordnet**.

Einsätze und Maßnahmen der **Polizei** richten sich unabhängig von der Genehmigung ausschließlich nach dem **Erfordernis der Gefahrenabwehr**. Die Entscheidung darüber trifft die Polizei von Fall zu Fall selbst. Die direkte und ausschließliche Einschaltung der Polizei ist nicht richtig – der Weg zur Erlaubnis führt immer über die Straßenverkehrsbehörde.

Bei Umzügen sind regelmäßig **Ordner einzusetzen**. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht alkoholisiert sein. Sie haben eine Warnweste zu tragen, damit sie als Ordner erkennbar sind.

Die Ordner sollen die Verkehrsteilnehmer (Autofahrer, Radfahrer, Zuschauer und andere Personen) auf den Festzug aufmerksam machen und diese so vor möglichen Gefahren warnen.

Nach hinten ist der Festzug grundsätzlich durch ein **Schlussfahrzeug** mit eingeschalteter Warnblinkanlage abzusichern. An dem Fahrzeug ist nach hinten die **Schilderkombination „Gefahrenstelle – Festzug – Überholverbot“** anzubringen. Durch die Anordnung dieser Schilderkombination wird dem nachfolgenden Verkehr eindeutig vorgegeben, wie er sich zu verhalten hat.

Was ist wichtig zum Thema „Haftung und Versicherungsschutz“?

Der Veranstalter trägt das von der Veranstaltung ausgehende Risiko – auch bei Umzügen. Er muss im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür sorgen, dass Personen nicht zu Schaden kommen. Verstößt er gegen diese Verkehrssicherungspflichten, gerät er dadurch in die Haftung. Daher ist ein **ausreichender Versicherungsschutz** erforderlich und nachzuweisen.

Was ist eine Veranstaltererklärung?

Der Bundesverkehrsminister hat eine „**Veranstaltererklärung**“ in Form und Inhalt verbindlich vorgeschrieben, die Sie als Veranstalter **abgeben müssen**. Sie enthält Regelungen zum Versicherungsschutz und informiert über die Verkehrssicherungspflicht. Das Formblatt steht im Internetauftritt der Straßenverkehrsbehörde zur Verfügung. **Ohne diese Erklärung kann keine Genehmigung erteilt werden.**